

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-10/2015

Dezernat II

Amt für soziale und öffentliche Einrichtungen

Datum: 26.05.2015

1. Haupt- und Finanzausschuss	28.05.2015
2. Gemeindevertretung	02.06.2015

Finanzierungs- und Unterbringungsvertrag mit der Christlichen Flüchtlingshilfe Egelsbach/ Erzhausen-Unterlagen werden nachgereicht-

Anlage(n):

(1) Vertragsentwurf

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung **wird empfohlen**, den Gemeindevorstand mit dem Abschluss eines Unterbringungs- und Finanzierungsvertrages zwischen der Gemeinde Egelsbach und der Christlichen Flüchtlingshilfe Egelsbach/Erzhausen gemeinnützige GmbH, Lessingstraße 7, 63329 Egelsbach über die Unterbringung von Flüchtlingen und die Finanzierung der Unterbringung zu beauftragen.

Über die endgültige Fassung des Unterbringungs- und Finanzierungsvertrages entscheidet der Gemeindevorstand.

Erläuterungen:

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2014 wurde der Gemeindevorstand der Gemeinde Egelsbach beauftragt, die Liegenschaft Dresdener Straße 31 im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages an die Christliche Flüchtlingshilfe Egelsbach/Erzhausen gemeinnützige GmbH zu übertragen. Gleichzeitig beauftragt wurde der Gemeindevorstand mit dem Abschluss eines Pachtvertrages über die weitere Vermietung der Seniorenwohnungen.

Zum damaligen Zeitpunkt galt noch die Sichtweise des Kreisausschusses des Kreises Offenbach, dass die Finanzierungsverträge über die Unterbringung der Flüchtlinge direkt zwischen Kreis und künftigen Betreiber geregelt würden. Der Kreisausschuss des Kreises Offenbach schließt jedoch keine Direktverträge mehr. Die Gemeinde Egelsbach ist deshalb gezwungen, einen Unterbringungs- und Finanzierungsvertrag mit dem Betreiber abzuschließen.

Erbbaurechtsvertrag, Pachtvertrag sowie Unterbringungs- und Finanzierungsvertrag stehen in engen Zusammenhängen. Der als Anlage beigefügte Entwurf entspricht in seinen wesentlichen Punkten der hergestellten Einigung zwischen CFEE gGmbH und der Verwaltung. Dennoch sind die im Vertragsentwurf genannten Anlagen nicht endgültig formuliert und auch die Kostenkalkulation (als Anlage 3 genannt) liegt nicht vor.

Wichtige Eckpunkte des Entwurfs:

1. Die Gemeinde Egelsbach verpflichtet sich die Finanzierung sicherzustellen.
2. Die Gemeinde Egelsbach garantiert die Finanzierung einer Mindestbelegung von 80% der nachgewiesenen maximal möglichen Belegung.
3. Die Laufzeit des Finanzierungsvertrages wird begrenzt.
4. Die Höhe des Tagessatzes ist begrenzt.

Verhältnis zum Kreis Offenbach:

Der Kreisausschuss des Kreises Offenbach wird mit der Gemeinde Egelsbach keinen Finanzierungsvertrag abschließen. Genauso wenig wird es zwischen dem Kreis Offenbach und der Gemeinde Egelsbach eine Regelung über eine Mindestbelegung geben.

Die Gemeinde Egelsbach wird jeweils nach Belegung gegenüber dem Kreisausschusses des Kreises Offenbach abrechnen und die Gelder vereinnahmen.

Konsequenz:

Die Regelung zum Garantiesatz von 80% der Maximalbelegung überlässt der Gemeinde Egelsbach ein gewisses Kostenrisiko, das sie dann aus Steuermitteln zu tragen hätte, könnte das Heim nicht im entsprechenden Maß durch den Kreis Offenbach belegt werden.